

# **Satzung von WiN Germany**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Women in Nuclear (WiN) Germany“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Status und Vereinszweck**

WiN Germany ist ein auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätiger, nach dem Vorbild von „Women in Nuclear Global“ arbeitender, eingetragener Verein von Frauen, die in verschiedenen Berufsfeldern mit Bezug zur Kerntechnik, zur Nuklearmedizin und zu weiteren nuklearen Wissenschaften tätig sind.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.

WiN Germany möchte insbesondere Frauen im Dialog die technischen Hintergründe der friedlichen Nutzung der Kerntechnik aufzeigen, zu Themen wie Reaktorsicherheit und Strahlenschutz informieren und so einen Dialog insbesondere mit der weiblichen Öffentlichkeit initiieren. WiN Germany möchte außerdem den Wissensaustausch unter den Mitgliedern fördern und Berufserfahrung weitergeben. WiN möchte den Nachwuchs fördern und das berufliche Fortkommen weiblicher Fachkräfte in verschiedenen Berufsfeldern mit Bezug zur Kerntechnik, zur Nuklearmedizin und zu weiteren nuklearen Wissenschaften stärken. Weitere Ziele sind der regelmäßige Austausch von Ideen, Informationen und Erfahrungen nicht nur zwischen Mitgliedern in Deutschland sondern auch mit den internationalen Ländersektionen. WiN Deutschland bietet diese Plattform und ermöglicht den Austausch von technischen Informationen für WiN-Mitglieder und die Öffentlichkeit sowie den Ausbau von Kontakten innerhalb der Kerntechnikbranche und zu Vertretern anderer nuklearer Bereiche.

Zur Erreichung dieser Ziele wird WiN Germany Referentinnen für Diskussionsveranstaltungen zur Verfügung stellen, der Öffentlichkeit Exkursionen zu Standorten der Nukleartechnik vermitteln, ein Hochschulnetzwerk sowie Kontakte zu anderen Frauennetzwerken aufbauen, Praktikummöglichkeiten für Schülerinnen, Auszubildende und Studentinnen eruieren und zugänglich machen sowie Fachwissen zum Thema Kernenergie in die Schulen hinein transportieren.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

WiN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Den Zutritt zu WiN Germany kann jede natürliche Person beantragen, die in dem unter § 2 genannten Tätigkeitsbereich oder einem diesen artverwandten Beruf tätig ist und sich für die Ziele von WiN Germany einsetzen will. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden.

Mitglieder anderer Vereinigungen, die ähnliche Ziele haben, können nach Entscheidung des Vorstands assoziierte Mitglieder von WiN Germany werden. Sie haben aber kein Stimmrecht.

## § 5 Struktur und Befugnisse der Organe

Konstituierende Gremien von WiN Germany sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die **Mitgliederversammlung** tagt einmal jährlich und steht allen Mitgliedern von WiN Germany offen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Post oder Mail. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung versandt. Den Mitgliedern ist im Vorfeld zur Versammlung die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe bezüglich der folgenden Beschlussgegenstände einzuräumen: Satzungsänderungen, die Wahl der Präsidentin und die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen. Die Einladung hat zu diesen Beschlussgegenständen die entsprechenden Beschlussvorschläge zu enthalten. Sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist für einen wirksamen Beschluss die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.

Alle übrigen Beschlüsse von WiN Germany können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest. Darüber hinaus finden bei Bedarf Treffen des Vorstands und der Arbeitsgruppen statt.

Der **Vorstand** ist Arbeitskern der Vereinigung. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin, der Pressesprecherin, den Leiterinnen diverser Facharbeitsgruppen sowie der Budgetverantwortlichen und der Sponsoringbeauftragten. Aus dem Kreis des Vorstands wird eine stellvertretende Präsidentin ernannt. Sie vertritt die Präsidentin in deren Aufgabenbereich. Der engere Vorstand besteht aus der Präsidentin, der stellvertretenden Präsidentin, der Pressesprecherin und der Budgetbeauftragten.

Der Vorstand ist berechtigt, zu folgende Beschlussgegenständen Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zu geben: Wahl der Präsidentin, Akzeptanz assoziierter Mitglieder, Etablierung von Beziehungen zu anderen Organisationen, Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Auflösung der Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder und Präsidentin sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die Präsidentin oder die Pressesprecherin, vertreten. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein weiteres Mitglied, das die jeweilige Funktion bis zur nächsten regulären Vorstandswahl kommissarisch ausübt.

Die **Präsidentin** repräsentiert WiN Germany im Unternehmens-, Verbands- und Politikbereich. Sie ist befugt, für WiN Germany nach außen zu kommunizieren, und hat die Federführung der Organisation inne (Richtlinienkompetenz). Sie wird durch Empfehlung des Vorstands oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

Die **Pressesprecherin** ist inhaltliche Ansprechpartnerin für die Kommunikation von WiN Germany und bürgt i.S.d. Landes-Pressegesetzes. Sie ist befugt, für WiN Germany nach außen zu kommunizieren. Sie wird durch Empfehlung des Vorstandes oder aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

Die **Leiterinnen der Arbeitsgruppen** koordinieren die Projekte in den Arbeitsgruppen. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern frei. Die Leiterinnen der Arbeitsgruppen werden nach Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

Die **Budgetverantwortliche** erstellt und überwacht das Sachmittelbudget von WiN Germany, koordiniert die Ausstellung von Spendenbescheinigungen und erstellt am Jahresende eine Einnahmen-Ausgaben-Abrechnung gegenüber dem zuständigen Finanzamt, die sie auch der

Mitgliederversammlung vorlegt. Sie wird nach Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

Die **Spendenbeauftragte** wirbt Spenden ein, unterstützt die Budgetverantwortliche. Sie wird nach Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode dauert zwei Jahre.

Die **Verwaltung der Geschäftsstelle** ist verantwortlich für das Führen der Mitgliederlisten. Sie verfasst die Sitzungsprotokolle, unterzeichnet sie zusammen mit der jeweiligen Sitzungsleiterin und versendet die Sitzungsprotokolle sowie Vereinskorespondenz. Sie wird durch den engeren Vorstand bestimmt.

## **§ 6 Beiträge/Finanzierung**

Die Mitgliedschaft bei WiN Germany ist beitragsfrei, WiN Germany versucht, mit geringem finanziellen Aufwand zu arbeiten. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden in erster Linie durch freiwillige Beiträge und Spenden erbracht. Der Vorstand von WiN Germany ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins/ Haftung**

Die Vereinsmitglieder handeln im Namen des Vereins. Die Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf ihren jeweiligen Anteil am Vereinsvermögen beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für unerlaubte und andere zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen.

## **§ 8 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen auf Beschluss der Mitgliederversammlung an eine als steuerlich gemeinnützig anerkannte Organisation, die dem Gesellschaftszweck nahe steht, wie z.B. der Fachgruppe „Junge Generation“ der Kerntechnischen Gesellschaft e.V. Der Vermögensempfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.